



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Arbeitsplatzförderung

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Ziel der Förderung

- Schaffung von zusätzlichen und dauerhaften Arbeitsplätzen im Ortsgebiet, damit für die Bevölkerung möglichst viele Arbeitsplätze im Ort zur Verfügung stehen
- Stärkung der Kommunalsteuereinnahmen

Voraussetzungen

- Sitz des Betriebes in Maria Enzersdorf
- Kommunalsteuerpflicht in Maria Enzersdorf
- Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes oder Betriebsneuansiedlung und Anmeldung der Mitarbeiter bei der gesetzlichen Sozialversicherung
- Der Förderungswerber darf binnen dreier Jahre keine Förderungen staatlicher Förderungsstellen über EUR 200.000 (Straßentransportsektor EUR 100.000, Agrarsektor EUR 15.000) erhalten haben (De-minimis Regelung für öffentliche Förderungen in der EU)

Ausschluss der Förderung

Im Falle von Umgründungen und Unternehmensaufspaltungen ist eine Förderung ausgeschlossen.

Mehrfachförderungen

Nach einer Förderung für eine Betriebsneuansiedlung ist auch eine Förderung für eine Betriebserweiterung zulässig. Diese ist dann in einem Zeitraum von drei Jahren nach Beginn der Förderung für Betriebsneuansiedlung eine Differenzförderung (Förderung Betriebsneuansiedlung in Relation zu Förderung Betriebserweiterung).

Die Inanspruchnahme einer anderen Förderung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf für personalbezogene Investitionen (etwa Berufsbildungsförderung für Lehrlinge) schließt die Inanspruchnahme dieser Förderung aus.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt pro zusätzlichem Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) EUR 1.200,00 aufgeteilt auf drei gleiche Jahresraten.

Bei Teilzeitarbeitsplätzen erfolgt die Förderung aliquot.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Förderung innerhalb von drei Jahren wird die Förderung nicht weiter ausgezahlt.

Neue Förderungsansuchen können erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren erfolgen.

Förderungseinreichung

Die Einreichung hat für jedes Kalenderjahr bis 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.

Grundlage ist die Übermittlung eines geschäftsmäßig unterfertigten Antrags bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf (Formular oder Web-Applikation / Email).

- Nachweis der bisher bestehenden und der zusätzlichen bei der gesetzlichen Sozialversicherung angemeldeten Arbeitsplätze
 - Bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gilt als Basis der Beurteilungsgrundlage der 31.12. als Stichtag eines jeden Jahres.
 - Als zusätzlicher Arbeitsplatz ist jener zu werten, der über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zum Stichtag liegt.
 - Bei Betriebsneuansiedlungen gilt als Basis der Mitarbeiterstand nach Ende des ersten Betriebsmonats im ersten Jahr. Als Betriebsbeginn ist die Anmeldung des ersten Arbeitnehmers bei der gesetzlichen Sozialversicherung für diesen Standort zu betrachten.
- Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit des Beschäftigungsausmaßes der Arbeitsplätze (Vollzeit / Teilzeit)
- Abgabe einer Erklärung über den Erhalt öffentlicher Förderungen (im Sinne der De-minimis Verordnung der EU)

Förderungsauszahlung

Die Auszahlung der Förderung für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt jährlich im Juli.

Für die zweite und dritte Rate der Förderung sind vom Förderungswerber bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der weiteren Förderungswürdigkeit erforderlich sind.

Die Auszahlung unterbleibt, sollte zum Auszahlungszeitpunkt kein Betriebsstandort in Maria Enzersdorf mehr bestehen.

Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände welcher Art auch immer bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf bzw. dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im

Bezirk Mödling bestehen, wird der Förderungsbeitrag mit diesen Rückständen gegengerechnet bzw. unterbleibt eine Auszahlung.

Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen, ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Zuerkennung von Förderungen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens solange dafür budgetäre Mittel vorhanden sind. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Geltung der Förderungsrichtlinie

Diese Regelung gilt für alle Förderungszusagen ab Juli 2021.

Abwicklung der Förderung

Die Vergabe und Abwicklung der Förderungen erfolgen durch den Bürgermeister gemäß Ermächtigung durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2021. Der Bürgermeister kann in jedem Einzelfall auch eine Genehmigung durch den Gemeinderat anstreben.